

Premiumschutz Eigenheimversicherung (EH7)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE), soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

1. Schäden bei grober Fahrlässigkeit

Bei Leistungsfällen, in denen auf Grund der Schadenursache und des Schadenhergangs der Einwand der groben Fahrlässigkeit bedingungsgemäß möglich ist, erfolgt abweichend von Artikel 23 ABE eine Leistung von 100% für jenen Schadenanteil, bei welchem der Einwand der groben Fahrlässigkeit erhoben wird.

Die Entschädigung für den Gesamtschaden ist mit insgesamt 100% der Höchsthaftungssumme, jedoch maximal 100% des Versicherungswertes der versicherten Sachen und Kosten begrenzt

Keine Leistung für Schäden bei grober Fahrlässigkeit erfolgt, wenn eine einschlägige strafrechtliche Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt ist, sowie bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten gemäß ABE, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

2. Optische Beeinträchtigungen bis EUR 7.500,00

Abweichend von Artikel 14 Punkt 1.2.2 und Artikel 14 Punkt 3.2.9 ABE gelten als versicherte Schäden auch solche Schäden, die lediglich in der optischen Beeinträchtigung versicherter Sachen durch Realisierung versicherter Gefahren gemäß Artikel 14 ABE Punkt 3 bestehen. Die Entschädigung erfolgt bis zum Höchstbetrag von EUR 7.500,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Der **Selbstbehalt** des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist der nachweisliche Austausch der beschädigten Sachen durch den Versicherungsnehmer sowie die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

3. Sport- und Spielgeräte, Sonnenschirme, Sonnensegel, Wäschespinnen und aufgestellte Schwimmbecken am versicherten Grundstück bis EUR 500,00

In Abänderung von Artikel 13.4 sind nicht fix montierte Sport- und Spielgeräte sowie Sonnenschirme, Sonnensegel und Wäschespinnen in abgespanntem bzw. eingerolltem Zustand und aufgestellte Schwimmbecken bis EUR 500,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr versichert.

Ausgeschlossen bleiben gemäß Artikel 13.4 Konstruktionen aus bzw. mit Stoffen, Planen oder Kunststofffolien jeglicher Art, Zelte oder zeltartige Konstruktionen.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

4. Kostenübernahme für die Schneeräumung am Dach bis EUR 250,00

In Erweiterung von Artikel 15 ABE (Versicherte Kosten) erfolgt auch die Übernahme der Kosten für eine aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse dringend erforderliche Schneeräumung am Dach der versicherten Gebäude durch Professionisten oder die Feuerwehr bis zum Höchstbetrag von EUR 250,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung.

5. Frei stehende und angebaute Nebengebäude

Abweichend von Artikel 13 Punkt 2 ABE sind am Grundstück des Hauptgebäudes frei stehende und angebaute Nebengebäude bis 25% der Höchsthaftungssumme des Hauptgebäudes versichert.

Nicht versichert sind Nebengebäude in nicht ordnungsgemäßem Bauzustand.

6. Kostenersatz für den Austausch von durch Bruch schadhaft gewordenen Rohrstücken

Für den Austausch von durch Bruch schadhaft gewordenen Rohrstücken gilt abweichend von Artikel 14 ABE Punkt 4.1.3, letzter Satz: In jedem ersatzpflichtigen Versicherungsfall ist der Kostenersatz (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) für den Austausch der vom Schaden betroffenen Rohre ohne Begrenzung mitversichert.

7. Wasser führende Rohrleitungen außerhalb des versicherten Grundstücks bis EUR 2.000,00

In Abänderung zu Artikel 14 Punkt 4.2.1 sind Bruch- und Dichtungsschäden sowie Verstopfungen an Wasser führenden Rohrleitungen außerhalb des versicherten Grundstücks subsidiär bis EUR 2.000,00 versichert, sofern der Versicherungsnehmer dafür haftbar gemacht werden kann.

8. Summenausgleich Katastrophenschutz

Wird bei einem Versicherungsfall, der durch die Realisierung von im Katastrophenschutz versicherten Gefahren entsteht, die für versicherte Gebäude vereinbarte maximale Katastrophenschutz-Ersatzleistung nicht völlig ausgeschöpft, so steht der verbleibende Betrag bei Bedarf zusätzlich zur vereinbarten maximalen Katastrophenschutz-Ersatzleistung für den versicherten Wohnungsinhalt zur Verfügung (bzw. umgekehrt).

Diese Summenausgleich-Vereinbarung gilt nur dann, wenn für den gegenständlichen Vertrag der Katastrophenschutz vereinbart ist.

9. Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz – Erhöhung der Pauschalversicherungssumme von EUR 1 Mio. auf EUR 5 Mio.

Die Pauschalversicherungssumme für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind (Artikel 33 Punkt 1 ABE) ist von EUR 1 Mio. auf EUR 5 Mio. erhöht.